



Grundsätze zur Förderung für Ferienangebote der anerkannten Familieninstitutionen im Jahr 2020

Das Land fördert nach Maßgabe der folgenden Grundsätze aufgrund von § 16 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 17 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. Seite 632) vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Projekte der anerkannten Familieninstitutionen in Rheinland-Pfalz zum Thema:

Familienferien zu Hause – Langeweile ausgeschlossen

Familien mit Kindern sind von den Auswirkungen der Corona-Pandemie besonders betroffen. Schulen und Kindergärten und Familieninstitutionen waren über Wochen hinweg geschlossen und sind noch immer nicht zu normalem Betrieb zurückgekehrt, das Gebot Abstand zu halten und Kontaktbeschränkungen schränken das soziale Leben immer noch sehr ein.

Das Programm unterstützt daher Familieninstitutionen, die in der Ferienzeit Angebote für Familien und Kinder anbieten. Denn, auch wenn der Familienurlaub in den Sommerferien oder Herbstferien ausfallen oder daheim stattfinden sollte, soll das kein Grund sein, sich zu langweilen.

Förderfähig sind insbesondere (Aufzählung nicht abschließend):

- Angebote in den Bereichen Erlebnis, Spiel, Natur, Theater und Handwerk
- Großspielgeräte, Freizeitgeräte oder ähnliche Spielgeräte, Bastelmaterial
- (Tages-)Ausflüge als Alternative zur Urlaubsreise oder Freizeit

I. Fördervoraussetzungen und Förderungsberechtigung

Die Förderung gilt ausschließlich für anerkannte Häuser der Familien, Familienbildungsstätten und Familienzentren, die in eigener Verantwortung Projekte zu den oben beschriebenen Schwerpunkten durchführen.

Die Förderung setzt ein verbindliches Konzept mit folgenden Inhalten voraus:

1. Beschreibung des Projekts
2. Konkrete Handlungsschritte zur Durchführung des Projekts
3. Kosten- und Finanzierungsplan
4. Das Konzept muss die Dokumentation und Auswertung des Projekts vorsehen.



II. Förderhöhe und Verfahren

1. Der Landeszuschuss erfolgt in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 5.000 Euro. Die Mittel sind zur Finanzierung eines alternativen Projekts oder Corona bedingten zusätzlichen Kosten für zusätzlich notwendigen personellen Aufwand und für Sach- und Projektkosten zu verwenden.
2. Der Antrag ist bei dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (Abt. 73, Referat 731) bis spätestens 15. September 2020 einzureichen.
3. Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (Abt. 73, Referat 731) zu führen. Er enthält neben dem rechnerischen Nachweis einen Bericht über die Umsetzung des verbindlich erklärten Handlungskonzepts.
4. Die „Dokumentation und Auswertung“ des Projekts (Punkt I.4) wird der Servicestelle „Netzwerk Familie stärken“ seitens der Antragsteller und Antragstellerinnen zur Verfügung gestellt. Auf der Webseite der Servicestelle „Netzwerk Familie stärken“ wird eine Zusammenfassung der zentralen Projektergebnisse veröffentlicht.

III. Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze treten zum 15. Juni 2020 in Kraft und sind bis 31. Dezember 2020 befristet.